

Veräußerung von Fundsachen Hinweise zur Abgabe von Angeboten

- Es wird empfohlen, die Fundsachen vor Abgabe eines Angebotes zu besichtigen. Der Bürgerservice & Tourist-Information bietet während der Dienstzeiten nach vorheriger Absprache die Möglichkeit zu einer solchen Besichtigung.
- Zur Abgabe von Geboten sind die ausgegebenen Vordrucke (Verzeichnisse, Veräußerungsbestimmungen) zu verwenden. Gebote, die nicht dieser Form entsprechen, werden nicht berücksichtigt. Die Verwendung selbstgefertigter Vordrucke, Abschriften und Kurzfassungen ist unzulässig.
- Gebote müssen in einem verschlossenen Umschlag mit dem Aufkleber „Öffentliche Ausschreibung Fundsachen“ bis zur Eröffnung der Gebote, also bis zum **06. April 2009, 14.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Schramberg, Bürgerservice & Tourist-Information, Hauptstraße 25, 78713 Schramberg eingegangen sein. Angebote, die nach Eröffnung der Gebote eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- Das Angebot muss vollständig sein, d.h. es muss das Fundsachen-Gesamtpaket betreffen. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.
- Das Angebot und der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache abzufassen. Es muss mit einer Unterschrift versehen sein.
- Auf anderem Wege übermittelte Angebote, wie Fernschreiben, Telegramm, Telefax und andere elektronische Angebote sind nicht zugelassen.
- Um Vergabemanipulationen möglichst auszuschließen, gelten die Auslegungsregeln des § 133 BGB nicht bei der Prüfung und Wertung der Angebote. Die Bieter können sich nicht auf § 133 BGB berufen bzw. danach nicht verlangen, dass fehlende Preise nachgetragen oder offensichtlich falsche (zu hohe oder zu niedrige) oder widersprüchliche Einheitspreise berücksichtigt werden. Die angebotenen Einheitspreise sind für die rechnerische Prüfung und Festlegung der Bieterfolge maßgebend. Fehlende Preise führen grundsätzlich zum Ausschluss des Angebots.
- Bietergemeinschaften - Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften
- Die Angebotsfrist läuft ab, sobald der Verhandlungsleiter im Öffnungstermin mit der Öffnung des ersten Angebotes beginnt. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg (Telefax oder E-Mail) zurückgezogen werden.

- Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter nicht teilnehmen. Die Öffnungsniederschrift wird weder den Bietern noch der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- Die Stadt Schramberg behält es sich vor, die Ausschreibung aufzuheben, wenn 50 % des veranschlagten Wertes nicht erreicht werden.

Veräußerungsbedingungen

- Mit dem schriftlichen Zuschlag für ein Angebot kommt ein Kaufvertrag zustande.
- Bei den zu veräußernden Gegenständen handelt es sich um gebrauchte Gegenstände, die von Findern beim Fundamt der Stadt Schramberg abgegeben worden sind. Gem. § 976 BGB sind die Sachen in der Zwischenzeit in das Eigentum der Stadt Schramberg übergegangen. Die Stadt Schramberg hat die Sachen selbst nicht in Betrieb und Benutzung gehabt. Sie hat Sie insbesondere nicht auf Tauglichkeit für bestimmte Zwecke, Mängelfreiheit oder gar Verkehrssicherheit überprüft und kann daher hierzu keine Aussagen treffen. Die Stadt Schramberg sichert daher dem Erwerber keine besonderen Eigenschaften, insbesondere keine Mängelfreiheit, Verkehrssicherheit oder Tauglichkeit der Sachen zur Verwendung für bestimmte Zwecke zu. Dem Erwerber war vor Abgabe eines Angebotes nahe gelegt worden, die Fundsachen zu besichtigen. Die Möglichkeit zur Besichtigung wurde ihm eingeräumt. Der Erwerber hat sich vom Zustand und der Tauglichkeit der angebotenen Fundsachen selbst zu überzeugen. Eine Haftung der Stadt erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Erwerber hat sich vor Gebrauch oder Inbetriebnahme der Sachen nochmals eingehend von der Gebrauchstauglichkeit und Gebrauchssicherheit (Verkehrssicherheit) zu überzeugen, ggf. auch Dritte auf diese Verpflichtung und den Umstand hinzuweisen, dass es sich um gebrauchte Sachen handelt, bei denen Tauglichkeit für bestimmte Zwecke, Mängelfreiheit und Verkehrssicherheit eingeschränkt oder gar aufgehoben sein kann.
- Mit dem Zuschlag geht das Eigentum und die Verantwortung für die im Verzeichnis aufgeführten Sachen auf den Erwerber über. Er hat nicht das Recht, den Eigentums- und Besitzübergang für einzelne Sachen zu verweigern. Will sich der Erwerber nach dem Erwerb von Eigentum und Besitz einzelner oder mehrerer hier erworbener Sachen trennen, so sichert er der Stadt Schramberg eine ordnungsgemäße Entsorgung zu.
- Der Eigentumsübergang erfolgt nach Bezahlung des Angebotspreises. Der Angebotspreis ist binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Zuschlags kostenfrei an die Stadt Schramberg zu bezahlen. Bei verspätet eingegangener Zahlung ist die Stadt berechtigt einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % pro angefangener Monat zu erheben.
- Die erworbenen Sachen sind bis spätestens 2 Wochen nach Bezahlung des Kaufpreises bei der Stadt Schramberg abzuholen. Erfolgt die Abholung später, ist die Stadt Schramberg berechtigt, für die darüber hinausgehende Unterbringung der Fundsachen eine Miete von 50,00 € pro angefangenem Monat zu erheben.